

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg

**Band:** 8 (1995)

**Artikel:** Lebenslanges Lernen lernen : die st. gallische Volksschule heute : am Beispiel der Schulgemeinde Buchs

**Autor:** Gabathuler, Hansjakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893105>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lebenslanges Lernen lernen

## Die st.gallische Volksschule heute – am Beispiel der Schulgemeinde Buchs

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt. Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an. Sie erzieht den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.» In diesem Wortlaut werden in Art. 3 des St.Gallischen Volksschulgesetzes Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule umschrieben.

Die Volksschule besteht aus den Schultypen Primarschule, Realschule und Sekundarschule, wobei die Primarschule das erste bis dritte Schuljahr als Unterstufe umfasst und das vierte bis sechste Schuljahr als Mittelstufe. Die Oberstufe, als Real- und als Sekundarschule, bezeichnet das siebte bis neunte sowie das freiwillige zehnte Schuljahr.

Die Aufgabe der Primarschule ist die Vorbereitung auf die Oberstufe, diejenige der Realschule die Vorbereitung auf Sekundarschule und Berufslehre und diejenige der Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule.

### Drei Bereiche der schulischen Bildungsarbeit

Die schulische Bildungsarbeit lässt sich in drei gleichwertig nebeneinanderstehende Unterrichtsbereiche gliedern: Lehren und Lernen, Persönlichkeitsbildung und Erziehung zur Gemeinschaft.

Das Lernen in der Schule soll immer Vorbereitung sein auf ein lebenslanges Lernen, denn angesichts der heutigen Flut von Informationen geht es in besonderem Masse darum, den Schüler zu lehren, auf



Die Lehrkraft als Lernberater.  
(Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)

welche Weise man notwendiges Wissen erwirbt.

Dabei haben die Lerninhalte an sich nur dienende Funktion. Wissensvermittlung und gedächtnismässiges Lernen sind zwar nach wie vor Aufgaben der Schule; sie haben aber ihre frühere Vorrangstellung zugunsten der Entfaltung der im Kind angelegten Fähigkeiten und Fertigkeiten eingebüßt.

Die Förderung der Lernfreude, die Bereitschaft zum Einsatz der Kräfte, die Leitung zu differenzierter Wahrnehmung, die Förderung und Entwicklung der Denk- und Urteilsfähigkeit und des Gedächtnisses, die Führung zu eigenständigem Lernen aus Interesse, Entwicklung zu sprachlicher und nichtsprachlicher Ausdrucksfähigkeit, Entfaltung der schöpferischen Möglichkeiten, Förderung der spielerischen und handwerklichen Fähigkeiten und Hilfe bei der Ertüchtigung und der Gesunderhaltung des Körpers werden heute als schwerpunktmaessige Lehr- und Lerninhalte stärker als früher gewichtet. Durch seine fachliche Zuständigkeit und die Qualität der Unterrichtsgestaltung soll die Lehrperson der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gerecht werden: Der Unterricht erfolgt vorab in der Primarschule am Konkreten, in der handelnden Auseinandersetzung mit Dingen und Ereignissen der Umwelt, an der Lebensnähe, am Betroffensein und am Ansprechen aller

Sinne. Entfaltung der Eigenkreativität der Schüler und Differenzierung als Unterrichtsprinzip ermöglicht das Eingehen auf den einzelnen Schüler und fördert die unterschiedlichen Begabungen. Systematisches Üben soll erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse sichern und Fortschritte sichtbar machen.

Die Bildungsarbeit zielt aber auch auf die harmonische Entfaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und Anlagen des Schülers, was an sich als Prozess der Persönlichkeitsbildung in der Familie beginnt und über die Schulzeit hinausreicht. Die Schule wirkt hier unterstützend, weiterführend und teilweise auch korrigierend, indem sie vom Entwicklungsstand des Schülers ausgeht und seine Individualität fördert durch die Stärkung von Selbstwertgefühl, Selbsterkenntnis, Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Lebensmut und Lebensfreude. Sie hilft dem Schüler, sich seiner Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche bewusst zu werden, sie als Teil seines Menschseins zu bejahen und mit ihnen verantwortungsbewusst umzugehen, wobei sie auch religiöse Erfahrungen ermöglicht und ihn ermuntert, sein Leben zunehmend selbst zu gestalten und über sein Handeln nachzudenken. Fähigkeiten und Grenzen werden dadurch erkannt, und dem Kind wird damit die Möglichkeit gegeben, glücklich zu leben. Durch die Achtung als Persönlichkeit erwirbt die Lehrperson echte Autorität und wird dadurch zum Vorbild.

Für den heranwachsenden Menschen ist die Schule während langer Zeit der Ort, wo er Gemeinschaft erleben und mitgestalten kann. Werte, Fähigkeiten und Wissen für den Umgang mit seinen Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat werden ihm dabei vermittelt. Als Teil des demokratischen Gemeinwesens hat die Schule die Verantwortung inne für die Erziehung zur Gemeinschaft; sie hilft dem Jugendlichen, seine Mitmenschen in ihren Eigenarten, Stärken und Schwächen zu verstehen

und anzunehmen. Schule macht Verantwortung in zwischenmenschlichen Beziehungen bewusst und ermutigt den Schüler, für Gutes einzustehen und sich gegen Negatives zu wehren. Schule weckt Verständnis auch für die Widersprüche in der menschlichen Existenz und hilft, sie abzubauen oder mit ihnen zu leben. Ehrfurcht vor allem natürlich Gewachsenen und Verantwortungsbewusstsein der Umwelt gegenüber, Vertrauen in die Gemeinschaft sowie Ermunterung zu deren Gestaltung sind weitere Ziele der schulischen Erziehung, wobei der Lehrer durch seine Haltung das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft prägt: Umgangsform, gegenseitige Wertschätzung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Verständnis in Konfliktsituationen ermöglichen im Unterricht die zwischenmenschlichen Beziehungen.

### **Die Lehrkräfte der Kindergärten und der Volksschule**

An den öffentlichen Volksschulen (Gemeindeschulen) des Kantons St.Gallen werden die Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Amts-dauer oder im Lehrauftrag gewählt oder bekräftigt. Damit eine Lehrkraft an einer st.gallischen Schule unterrichten darf, benötigt sie ein durch den Erziehungsrat erteiltes Wahlfähigkeitszeugnisl oder eine durch das Erziehungsdepartement ausgestellte Lehrbewilligung, wobei zwischen gewählten Lehrkräften<sup>2</sup>, Lehrbeauftragten und Stellvertreter/-innen unterschieden wird. Lehrbeauftragte werden für nicht-ständige Lehrerstellen oder für Teinpensen eingesetzt, Stellvertreter/-innen für ständige Stellen, die vorübergehend nicht normal versehen werden können. In der Regel wird eine Stellvertretung dann eingesetzt, wenn eine Absenz des Stelleninhabers, bedingt durch Militär- oder Zivilschutzdienst oder durch Unfall und Krankheit, länger als drei Tage dauert.<sup>3</sup>

Wenigstens einmal muss jede offene Lehrerstelle einer Schulgemeinde im Amtlichen Schulblatt<sup>4</sup> ausgeschrieben werden; die Bewerbung erfolgt mit einem an den Schulspräsidenten gerichteten Brief samt Lebenslauf und Diplom. Ein Wahlausschuss des Ortsschulrates sichtet die eingegangenen Bewerbungen, lädt nach erfolgter Vorselektion geeignet erscheinende Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch ein und vollzieht die Wahl. Mit der schriftlich bestätigten Annahme durch den Bewerber wird die Wahl auf eine vier-



**In der Gemeinschaft Freude erleben.**

jährige Amtsduer oder auf den im Zeitpunkt der Wahl verbleibenden Rest rechtskräftig. Die ersten zwei Jahre nach einer Neuwahl gelten als Probezeit; bei Lehrern mit Lehrerfahrung kann aber der Schulrat auf die Probezeit ganz oder teilweise verzichten.

Dienstverhältnisse können aus verschiedenen Gründen aufgelöst werden: Während der Probezeit kann auf das Semesterende gekündigt oder aber auf das Ende der Amtsduer durch den Schulrat eine Nichtwiederwahl beschlossen werden. Lehrkräfte können während einer Amtsduer auf das Ende des Semesters von sich aus kündigen. In den Ruhestand treten Lehrkräfte am Schluss jenes Schuljahres, in dem sie das 63. Altersjahr zurücklegen. Vorverlegung oder Hinausschieben des Übertrittes in den Ruhestand bedürfen der Bewilligung des Schulrates und der Zustimmung des Erziehungsdepartementes. Lehrkräfte können dazu vom Schulrat verpflichtet werden, nach Ablauf der Probezeit im Einzugsgebiet der Schulgemeinde Wohnsitz zu nehmen.<sup>5</sup>

An den Kindergärten der Schulgemeinde Buchs<sup>6</sup> unterrichteten im Schuljahr 1993/94 elf Kindergartenrinnen, an der Primarschule 32 Primarlehrer, an der Einführungsklasse (Sonderklasse A) drei, an der Sonderklasse B fünf und im Werkjahr der Sonderklasse B vier Lehrkräfte. Sieben Lehrpersonen arbeiteten an der Realschule, 15 an der Sekundarschule; für

Handarbeit und Hauswirtschaft waren neun Lehrerinnen angestellt, Gruppen-Stützkurse, grösstenteils für fremdsprachige Kinder, erteilten fünf Lehrkräfte.

Die Gehälter der Lehrkräfte sind im Gesetz über die Bessoldung der Volksschullehrer geregelt. Bei vollem Pensum beträgt die Zahl der Pflichtlektionen für die Kindergartenrinnen 25 Wochenlektionen, für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen bei entsprechender Lohnanpassung 24–30, für die übrigen Lehrkräfte der Volksschule 30 Lektionen. Vom Schulrat können die Lehrpersonen zur Übernahme von wöchentlich bis zu vier zusätzlichen Schulstunden<sup>7</sup> verpflichtet werden. Nach erfülltem 55. Altersjahr erhalten alle Lehrkräfte eine Entlastung von wöchentlich zwei, nach erfülltem 60. Altersjahr von drei Lektionen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, ein Pensum auf zwei Lehrer aufzuteilen. Für alle Lehrkräfte, deren Mindesteinkommen Fr. 22 560.– beträgt, ist der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse (Renten- oder Sparversicherung, früher Pensionskasse) obligatorisch. Für zeitraubende Nebenbeschäftigung und die Ausübung eines öffentlichen Amtes ohne Amtswang ist die Bewilligung des Schulrates einzuholen. Nach fünfjähriger Tätigkeit in der Schulgemeinde haben gewählte Lehrkräfte Anspruch auf einen besoldeten Bildungsurlaub von einem Semester, wenn sie insgesamt wenigstens 15 Jahre an einer öffentlichen Schule im Kan-

ton unterrichtet haben. Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes besteht Anspruch auf Urlaub bis 15 Tage pro Jahr. Urlaubsanspruch für persönliche Angelegenheiten<sup>8</sup> ist in der Schulordnung der Gemeinde, Dienstaussetzung wegen Geburt<sup>9</sup> im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer geregelt. Der Schulrat ist auch berechtigt, unbesoldeten Urlaub zu gewähren. Etliche Lehrkräfte machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie die ihnen zustehenden Treueprämien<sup>10</sup> in Form von unbezahltem Urlaub beziehen.

Alle Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichtung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder, verschiedene gesetzliche Pflichten beachten: Erledigung administrativer Aufgaben, Besetzung von Schulämtern, Übernahme von Pflichten im Schulbetrieb, Pflege des Kontaktes mit den Eltern, Fortbildung, Besuch von Lehrerversammlungen, Vertretungen im Schulrat. Die Führung einer Schultabelle, beinhaltend Namenverzeichnis, Zeugnisnoten und Absenzen der Schüler, muss jederzeit visitierenden Bezirks- und Ortsschulräten vorgelegt werden können, die ihre Besuche ebenfalls in der Tabelle einzutragen haben. Zuhanden des Bezirksschulrates ist zudem am Ende des Schuljahres ein Bericht über die Unterrichtstätigkeit abzugeben. Unentschuldigte Absenzen der Schüler müssen sofort dem Schulratspräsidenten gemeldet werden, damit dieser die notwendigen Sanktionen erlassen kann.<sup>11</sup> Die Erteilung von Urlaub an die Schüler ist in der Schulordnung geregelt.<sup>12</sup> Auf Weisung des Schulrates haben die Lehrkräfte auch besondere Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert, zu übernehmen, beispielsweise Schulhaus- oder Stufenvertreter, Schulzahnpflegehelfer, Bibliothekare, Turnhallenvorsteher und Schulmaterial- bzw. Lehrmittelverwalter.<sup>13</sup> Als Pflichten jeder Lehrkraft im Schulbetrieb sind zu erwähnen: die Aufstellung des in erster Linie den Bedürfnissen der Schüler angepassten Stundenplanes<sup>14</sup>, das grundsätzlich jedes Halbjahr zu erstellende Schulzeugnis in Form von Noten<sup>15</sup>, die Anträge an den Schulrat über die Art der Versetzung der Schüler<sup>16</sup> und die Notwendigkeit der Erteilung von Nachhilfeunterricht, wobei bei schweren Lernstörungen, Sprachfehlern oder vermuteter Legasthenie<sup>17</sup> der Schulpsychologe orientiert werden muss. Über besondere Veranstaltungen und Schulausfälle sind mög-

lichst frühzeitig Eltern und Schulrat zu informieren.

Zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus bezüglich der die Eltern interessierenden Fragen sind alle Lehrkräfte auch ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet. Über die angebotenen Kontaktformen – Elternabende, Elternsprechstunden und andere – sind die Eltern bei der Klassenübernahme zu orientieren.

Für alle Lehrkräfte besteht die Pflicht – und das Recht – zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung. Die Möglichkeiten sind aus dem Fortbildungsprogramm ersichtlich, das alljährlich vom Erziehungsdepartement herausgegeben wird. Junglehrer und aus andern Kantonen zugezogene Lehrkräfte erhalten ein zusätzliches Kursangebot, zu dem die Lehrberatung bzw. der Bezirksschulrat einlädt.

Die Lehrkräfte sind von Amtes wegen Mitglied eines kantonalen Stufen- oder Fachkonvents (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Realschule, Sekundarschule, Sonderklassen, Handarbeit/Hauswirtschaft), der sich jährlich wenigstens einmal versammelt.

Die Teilnahme der Lehrkräfte ist üblich und kann vom Erziehungsrat als verpflichtend erklärt werden. Auch der Bezirksschulrat kann alle oder einen Teil der Lehrkräfte zu Versammlungen einberufen, deren Besuch obligatorisch ist. Im Bezirk Werdenberg findet hiefür alljährlich im Anschluss an die Bezirkskonferenz des Kantonalen Lehrervereins eine solche Veranstaltung statt.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen zwei von der Lehrerschaft gewählte Lehrervertreter mit beratender Stimme teil. Für diese Delegierten ist die Teilnahme

an den Schulratsverhandlungen obligatorisch. Sie unterstehen in gleicher Weise der Schweigepflicht wie die Ratsmitglieder und haben die Funktion von Bindegliedern

1 Nach NGS 1994 sollen Inhaber eines st.gallischen Lehrerdiploms künftig ohne Einschränkung wahlfähig sein.

2 Unter den Begriff «Lehrkraft» fallen die Primar-, Sonderklassen-, Real- und Sekundarlehrer/-innen sowie die Handarbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen und die Kindergartenlehrerinnen.

3 Nach NGS 1994 soll in Zukunft nur noch zwischen Lehrbeauftragten (Teilpensum unter 15 Lektionen) und gewählten Lehrern (Pensum über 15 Lektionen) unterschieden werden.

4 Das Amtliche Schulblatt erscheint monatlich und enthält die Erlasse von Erziehungsrat und Erziehungsdepartement. Zudem sind Hinweise auf Fortbildung und für den Lehrer interessante Veranstaltungen sowie Lehrmittel und Literaturbesprechungen, die Ausschreibung der offenen Lehrerstellen u. a. m. darin zu finden.

5 Gemäss NGS 1994 soll diese Vorschrift entfallen.

6 Die Zahlen und Fakten betreffend die Schulgemeinde Buchs beziehen sich hauptsächlich auf das Schuljahr 1993/94.

7 In der Primarschule dauert eine Schultunde (Lektion) 50, in der Oberstufe 45 Minuten.

8 Darunter sind Heirat, Geburt eines Kindes, Wohnungswechsel etc. zu verstehen.

9 Sog. «Schwangerschaftsurlaub».

10 Eine Treueprämie wird jeweils nach Abschluss von 5, erstmals nach 15 Dienstjahren entrichtet.

11 Ordnungsbussen bzw. Strafanzeige für Eltern, die das Kind in der Erfüllung der Schulpflicht hindern. Nach NGS 1994 sollen die Bussen massiv erhöht, den Eltern aber gleichzeitig das Recht eingeräumt werden, ihre Kinder ohne Begründung an zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht zu dispensieren.

12 Urlaugs gesuche bis zu einem Tag kann der Klassenlehrer bewilligen. Gesuche um Urlaub für mehr als einen Tag sind möglichst frühzeitig schriftlich begründet an den Schulratspräsidenten zu richten, wobei für Ferien und deren Verlängerung in der Regel kein Urlaub erteilt wird.

13 Die Pflichtenhefte dieser besonderen Aufgaben werden in verschiedenen Reglementen geregelt; über die Entlohnung befindet der Schulrat.

14 Der Stundenplan ist dem Schulrat vorzulegen und durch den Bezirksschulrat zu prüfen, wobei die Stundentafel des Lehrplanes verbindlich ist.

15 In den ersten drei Semestern der 1. und 2. Klasse ist die Erteilung von Wortzeugnissen erlaubt.

16 Erscheint die Beförderung eines Schülers in eine höhere Klasse fraglich, ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag schriftlich Mitteilung zu machen. In Angelegenheiten des Schulzeugnisses können die Eltern innerst vierzehn Tagen an den Schulrat, in Beförderungsfragen an den Bezirksschulrat rekurrieren.

17 Als Legasthenie wird die im Vergleich zur Intelligenz mangelhafte Fähigkeit zum Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung bezeichnet. Schüler, bei denen dieses Phänomen festgestellt wird, werden in einer speziellen Therapie von ausgebildeten Legasthenie-Therapeutinnen – Primarlehrerinnen mit Zusatzausbildung – behandelt, ebenso die Mathe matikschwäche Dyskalkulie.



**Was wäre die Schule ohne die Pausen! (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**

und Vermittlern zwischen Behörde und Lehrerschaft.

## **Behörden und Dienststellen**

Die oberste Leitung des Erziehungswesens unterliegt gemäss der Kantonsverfassung dem Regierungsrat. Ein auf Amtsdauer gewählter Erziehungsrat von elf Mitgliedern leitet und beaufsichtigt unmittelbar das ganze Erziehungswesen. Das Präsidium dieses Rates obliegt dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, das Sekretariat dem Departementssekretär. Jeder Bezirk wird im Volksschulbereich durch ein Mitglied des Erziehungsrates, erziehungsrätlicher Inspektor genannt, besonders beaufsichtigt und betreut. Er steht in dauerndem Kontakt mit dem Bezirksschulrat, bei Bedarf auch mit den Ortschulräten seines Bezirks. Neben dem Departementsvorsteher und dem Departementssekretär verfügt das Erziehungsdepartement im Regierungsgebäude in St.Gallen über einen Stabs- und einen Rechtsdienst sowie über eine Pädagogische Arbeitsstelle mit Sitz in Rorschach. Die Abteilung Volksschule wird vom Abteilungschef geleitet. Sie gliedert sich in ein Sekretariat inkl. Lehreranstellungen und Stellvertretungen, die Bereiche Unterricht, Sonderpädagogik, Lehrer- und Fachberater<sup>18</sup>, Lehrerfortbildung, Lehrmittelverlag und Medienzentrale<sup>19</sup>, der Finanzabteilung mit dem Verwalter der Lehrerversicherungskasse, dem Amt für Turnen und Sport, der Stipendienabteilung und dem Amt für Berufsbildung mit der Zentralstelle für Berufsberatung.<sup>20</sup> An der Nahtstelle zwischen Grundausbildung und Berufspraxis setzt die Lehrerberatung ein, die vorab als Starthilfe betrachtet werden möchte. Der Übergang von der Ausbildung zur selbständigen Berufsausübung wird – wie die Erfahrung zeigt – im Lehrerberuf oftmals zur entscheidenden Phase. Es geht bei dieser in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfolgenden Beratung in erster Linie um eine Hilfeleistung bei der Erfassung der Berufsaufgabe, um ein Beraten bei der Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Form von schulpraktischen Hinweisen in bezug auf Stoffplanung, auf Unterrichtsgestaltung, auf Führungsstil, auf den Kontakt mit Eltern und Schulbehörden. Es geht aber nicht zuletzt auch darum, das Vertrauen in die Fähigkeiten der betreuten Lehrkräfte zu wecken und zu stärken und bei der Lösung von Fort- und Weiterbildungsfra-

gen zu helfen. Die Beratung wird auch bei einem Stufenwechsel und bei ausserkantonaler Ausbildung angeboten; sie kann auch von erfahrenen Lehrkräften angefordert werden, wenn besondere Probleme zu lösen sind.

Die direkte Aufsicht über die Volksschule im Kanton St.Gallen liegt beim nebenamtlichen Bezirksschulrat, der durch den Erziehungsrat gewählt wird. Er besteht aus dem Präsidenten und im Bezirk Werdenberg aus zehn weiteren Mitgliedern<sup>21</sup> und wirkt als Aufsichts-, als Entscheidungs- und Rekurs- sowie als Beratungsinstanz. Er visitiert die Lehrkräfte, wobei die Schulbesuche nicht reine Kontrollfunktion (Inspektion) haben; der Bezirksschulrat versteht seine Aufgabe auch in beratendem Sinn. Unter diesem Gesichtspunkt beobachtet er beispielsweise das Verhältnis zwischen Schülern und Lehrer, die Durchführung des Unterrichts, die Einhaltung des Lehrplanes und die Erteilung der Hausaufgaben.

Er nimmt aber auch Einsicht in Schülertabelle, Unterrichtsvorbereitung, Tagebuch, Testatheft<sup>22</sup> und Schülerarbeiten und erkundigt sich nach den Elternkontakten, nach dem Vorgehen bei Problemkindern u. a. m., wobei die während der Visitation gemachten Beobachtungen mit der Lehrkraft besprochen werden. Im Bereich Überwachung der Schulgemeinde kontrolliert er die Tätigkeit des Schulrates, die Anstellungsverhältnisse der Lehrer, die Ferien- und Stundenpläne sowie die baulichen Verhältnisse und Einrichtungen der Schulhäuser.

Über Rekurse gegen Promotionsentscheide, Zeugnisnoten, Klassenbildung etc. entscheidet der Bezirksschulrat abschliessend, über Beschwerden gegen Lehrkräfte und vorzeitige Schulentlassung in erster Instanz. Er unterbreitet den Schulräten Vorschläge in organisatorischer Hinsicht und macht Anregungen an den Erziehungsrat im Rahmen des jährlichen Amtsberichts. Alle Bezirksschulräte zusammen bilden die Bezirksschulrätliche Konferenz, der insbesondere die Fortbildung ihrer Mitglieder obliegt.

Neben dem Bezirksschulrat ist auch der Ortsschulrat zu Schulbesuchen verpflichtet, die ihm die Erfüllung verschiedener Aufgaben erleichtern, beispielsweise Einblick in die Notwendigkeit der Anschaffung zeitgemässen Anschauungsmaterials, Entscheide in Promotionsfragen, Klassenorganisation, Fürsorgemaßnahmen und

Ahndung unentschuldigter Absenzen. Die ortsschulrätlichen Schulbesuche sind aber zudem auch ein Recht, das der Schulrat wie jeder andere Arbeitgeber gegenüber den von ihm angestellten Mitarbeitern hat. Sie geben andererseits auch den Lehrkräften die Möglichkeit, ihre Anliegen Mitgliedern des Schulrates persönlich vorzubringen.

Gemäss dem Gesundheitsgesetz sind die Schulgemeinden verpflichtet, einen Schularzt und einen Schulzahnarzt zu bezeichnen. Diese Dienste unterstehen dem kantonalen Gesundheitsdepartement, ihre Aufgaben sind in entsprechenden Verordnungen geregelt. In der Gemeinde Buchs waren im Schuljahr 1993/94 fünf Ärzte sowie vier Zahnärzte dafür zuständig. Die Schulärzte führen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit bzw. zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen obligatorische Reihenuntersuchungen zur Feststellung von abklärungsbedürftigen Befunden durch. Sie untersuchen jedes Kind im Kindergarten oder beim Eintritt in die Primarschule sowie im fünften und achten bzw. neunten Schuljahr. Dabei werden auch die vom Gesundheitsdepartement angeordneten Impfungen durchgeführt.

Die Schulzahnpflege als Teil der Gesundheitserziehung umfasst die Orientierung über eine gesunde Ernährung, die Anleitung zur Mundhygiene und zur richtigen Zahnpflege, die Durchführung von vorbeugenden Massnahmen, eine jährliche Untersuchung des Gebisses und die Behandlung von Zahnschäden nach einer Vororientierung der Eltern. Verantwortlich für die Durchführung der Zahnpflege ist der Schulrat, der pro Schulhaus Kindergärtnerinnen oder Lehrer als Schulzahnpflegehelfer bestellt. Ihre Aufgaben umfassen die Überwachung der Schulzahnpflege, die Mithilfe bei deren Organisation und Durchführung sowie die Erstellung von Jahresbericht und Jahresstatistik zuhanden des Schulzahnarztes und des Schulrates. Pro Schüler wird von ihnen je ein Schulzahnpflegeheft geführt, worin der Schulzahnarzt den Befund der Untersuchung sowie Behandlungs- und Kostenvorschlag einträgt, die den Eltern mitgeteilt werden. An die Behandlungskosten werden durch die Schulgemeinde Beiträge in der Gröszenordnung von 30–70 Prozent entrichtet<sup>23</sup>, Zahnreinigungs- und Unterrichtsmaterialien werden vom Staat zur Verfügung gestellt.

## Organe der Lehrermit sprache und Standesorganisation

In der Lehrerkonferenz Buchs, einem Verein, der die Interessen der Lehrerschaft gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Bürgerschaft vertritt, sind alle Lehrkräfte der Volksschule der Schulgemeinde Buchs organisiert. Er bezweckt die Zusammenarbeit innerhalb der Lehrerschaft betreffend standespolitische, personelle, pädagogische und didaktische Fragen und führt alljährlich eine Mitgliederversammlung durch, in der auch die Lehrervertreitung in den Schulrat zur Wahl vorgeschlagen wird. Der Vorstand setzt sich aus den Vertretern der Schulkreise<sup>24</sup> sowie der Stufen zusammen.

Der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverein (KLV) ist die einzige Gesamtorganisation der st.gallischen Lehrerschaft vom Kindergarten bis zur Berufsschule. Seine rund 4000 Mitglieder sind in 14 Bezirkssektionen und eine Sektion für Berufsschullehrkräfte aufgeteilt. Der KLV stellt sich folgende Hauptaufgaben: Hebung und Förderung der st.gallischen Schulen, Vertretung der ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, Koordinierung der Tätigkeit der Stufenkonferenzen, Rechtsschutz für ungerecht angegriffene Lehrkräfte sowie Unterstützung in Not geratener Mitglieder und deren Angehörigen. Der KLV ist der Verhandlungspartner der Lehrerschaft gegenüber dem Erziehungsdepartement und dem Verband

St.Gallischer Schulgemeinden<sup>25</sup> in standespolitischen Angelegenheiten.

Die Kantonalen Stufenkonferenzen sind im Gegensatz zu den Konventen privatrechtliche Vereine mit freiwilliger Mitgliedschaft. Sie vertreten die stufenspezifischen und standespolitischen Anliegen beim KLV oder direkt gegenüber dem Erziehungsdepartement und dem Verband St.Gallischer Schulgemeinden. Von den Stufen- und Fachkonventen sind sie mit der Führung der Geschäfte beauftragt. Die grösste Lehrerorganisation der deutschen Schweiz ist der «LCH» (Lehrer und Lehrerinnen der Schweiz). Er vertritt die Anliegen der Lehrerschaft gegenüber der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bietet eine Fülle von Dienstleistungen an, z. B. Schweizerische Lehrerinnen- und Lehrer-Zeitung (SLZ), Schulwandbilderwerk, Reisedienst mit speziellen Studienreisen, Ferienwohnungstausch, Krankenkasse, Hilfsfonds für in Not geratene Lehrkräfte und Rechtsschutz.<sup>26</sup>

## Stundentafel/Lernorganisation

Der nach Fächern aufgeteilte Stundenplan dient als Richtlinie für die Unterrichtsplanung. Umstellungen sind zu kompensieren, so dass die vorgeschriebene Gewichtung der Fächer erhalten bleibt.<sup>27</sup> Der Stundenplan wird bestimmt durch die aus organisatorischen Gründen gesetzten Lektionen Handarbeit, Turnen, Schwimmen

und Religionsunterricht.<sup>28</sup> Seit zwei Jahren ist es auch erlaubt, in der Primarschule nach dem «Offenen Stundenplan» zu unterrichten. Der Lehrer ist dabei in der Wahl der Fächerabfolge frei, und der Regelstundenplan wird nicht mehr strikte eingehalten, wobei aber eine Kontrolle nach Jahreslektionen empfohlen wird. Im Interesse einer bestmöglichen und ausgeglichenen Förderung des einzelnen Schülers wird neben der im täglichen Unterricht anzustrebenden inneren Differenzierung auch mit einer äusseren Teildifferenzierung gearbeitet. In der Mittelstufe arbeitet die Lehrkraft beispielsweise während vier Lektionen mit einer Abteilung

18 Für die Lehrerberatung stehen im Kanton St.Gallen voll- und hauptamtliche Stellen für die meisten Stufen und Fachbereiche zur Verfügung, teilweise werden aber auch erfahrene Lehrkräfte als nebenamtliche Berater eingesetzt: eine Beraterin im Kindergarten, drei in Unter- und Mittelstufe, einer in der Realstufe, einer in den Sonderklassen, zwei in der Sekundarstufe, drei für Handarbeit und Hauswirtschaft.

19 Durch die Kantonale Medienzentrale werden auf schriftliche Bestellung Filme, Diareihen, Videos und Tonbänder an die Lehrkräfte ausgeliefert.

20 Der Abteilung Mittel- und Hochschulen steht ebenfalls ein Abteilungschef vor. Ihr ist auch die akademische Berufsberatung angegliedert.

21 Ihre Zahl richtet sich nach der Anzahl Lehrkräfte eines Bezirks.

22 Das Testatheft enthält Einträge über die Absolvierung der Kurspflicht der Lehrpersonen.

23 Da diese Beiträge nach dem Giesskannenprinzip erfolgen, werden zurzeit – auch in Hinsicht auf Sparmassnahmen der öffentlichen Hand – Anstrengungen durch den Schulrat unternommen, um diese Beiträge gezielt einzusetzen.

24 Als Schulkreise werden die Kreise der Primarschulanlagen, die Arbeitsschule, der Kindergarten, die Sonderschule, die Real- und die Sekundarschule bezeichnet.

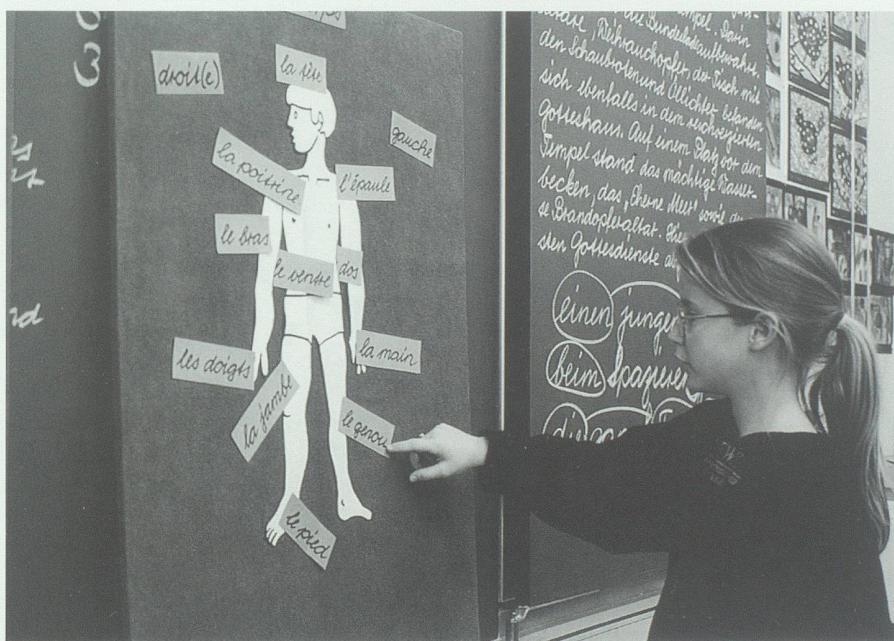
25 Der Verband St.Gallischer Schulgemeinden ist die Standesorganisation der Schulratspräsidenten aller Schulgemeinden des Kantons.

26 Weitere Lehrerorganisationen existieren im örtlichen Bereich oder bearbeiten Spezialgebiete, z. B. SVHS – Schweizerischer Verein für Handarbeit und Schulreform, SHG – Schweizerische Heilpädagogische Gesellschaft, SALV – Schweizerischer Arbeitslehrerinnen-Verein, SVGH – Verein für Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen und KGV – Schweizerischer Kindergärtnerinnenverein.

27 Schüler italienischer Sprache, die in der Region zusammengezogen werden, erhalten in der Unterstufe zwei, in der Mittelstufe vier vom Consolato d'Italia San Gallo angebotene zusätzliche Lektionen Unterricht in ihrer Muttersprache

28 Für die Erteilung der Lektionen und deren Entschädigung in Religion und biblischer Geschichte sind die evangelische und die katholische Kirchgemeinde zuständig. Religionsunterricht wird daher teilweise durch die Klassenlehrer, aber auch durch beigezogene Katecheten erteilt.

## Französischunterricht wird bereits ab der 5. Klasse erteilt.



(je zwei Lektionen für die Schüler). In der Regel werden diese differenzierten Lektionen für die Promotionsfächer eingesetzt. In Buchs wurde bereits im Schuljahr 1988/89 – nach einer intensiven, zehnwöchigen Ausbildung mit Fremdsprachaufenthalt für die Lehrkräfte – ab der 5. Klasse Unterricht in Französisch eingeführt. Er umfasst für den Schüler wöchentlich zwei Lektionen und wird ebenfalls im Sinne der Differenzierung und der individuellen Hilfe in Halblektionen erteilt.

Nach Absprache zwischen Arbeitslehrerin und Klassenlehrer kann im Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben ein beschränkter und freiwilliger Austausch der Schülergruppen von höchstens 16 Lektionen pro Klasse und Schuljahr durchgeführt werden. Ausserhalb des Pflichtpensums werden in der Schulgemeinde Buchs zudem freiwillige Kurse in Kartonage (5. Klasse) und Hobeln (6. Klasse) für Mädchen und Knaben angeboten. Daneben macht eine Vielzahl von Schülern vom Angebot der Musikschule Werdenberg Gebrauch, um sich im musischen Bereich auszubilden, vorab durch die Erlernung der Grundkenntnisse zur Beherrschung eines Musikinstrumentes.

Hausaufgaben sollen vom Lehrer vorwiegend im Rahmen seiner Unterrichtsvorbereitung geplant werden, damit sie vom Schüler als sinnvoller Teil seiner Lernarbeit erkannt werden können. Die Planung der Hausaufgaben bezieht sich deshalb sowohl auf die Art der Erteilung wie auch auf die Kontrolle und den Einbezug der Ergebnisse in den weiterführenden Unterricht. Sie sollten vom Schüler selbstständig gelöst und bewältigt werden können. Auch in der Hausaufgabenpraxis darf differenziert werden, um zu verhindern, dass einzelne Schüler über- oder unterfordert werden.

### **Kindergarten und Einschulung in die Unterstufe**

Der Besuch des Kindergartens beruht an sich noch auf freiwilliger Basis und ist somit nicht obligatorisch. Wenn ein Kind aber von den Eltern in diese Vorschule geschickt wird, ist deren Besuch für ein oder zwei Jahre verpflichtend. Es ist bereits ein Eintritt ab etwa viereinhalb Jahren möglich, doch wird wohl demnächst – mit der vorgesehenen Vorverschiebung des Schuleintrittsalters um ein Vierteljahr – auch das mögliche Eintrittsalter in den Kindergarten gesenkt werden müssen.<sup>29</sup>



**Der Kindergarten als Beginn einer Schulkarriere. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**

Die Zielsetzung des Kindergartens ist in erster Linie die Förderung der Schulreife und damit die Vorbereitung auf den Eintritt in die erste Klasse der Primarschule. Das Kind wächst behutsam aus dem geborgenen Kreis der Familie heraus und lernt, sich in seiner erweiterten Welt einzufügen. In der Gruppe Gleichaltriger heisst es oft verzichten und zurückstehen können. Neben dieser wichtigen sozialen Komponente werden im Kindergarten aber auch Aufmerksamkeit und Konzentration gefördert sowie ein einfacher Mengenbegriff erarbeitet, wobei selbstverständlich immer auf Spiel- und Bewegungstrieb Rücksicht genommen werden muss.

Um die Abklärungen der Schulreife vor dem Wechsel in die erste Klasse zu bestätigen, wird von mancher Kindergärtnerin ein Beobachtungsbogen geführt, der – neben einem unverbindlichen Schulreifetest – mithilft, beim Übertrittsgespräch mit den Eltern einen gemeinsam getragenen Entscheid zu finden. Die zielgerichtete und sorgfältig geplante Arbeit der Kindergärtnerinnen ist nicht zu unterschätzen; sie bringt vor allem auch für die Lehrpersonen der ersten Primarklassen sehr viel Positives. Für das Kind bedeutet der Schuleintritt einen sehr wichtigen und markanten Schritt in seinem Leben. Mit dem Übergang in die erste Klasse, als Beginn einer langen Schulkarriere, wird ein Schritt vollzogen, der nun vermehrt auch Leistungen verlangt. Der Übertritt erfolgt zwar harmonisch – auf Spielverlangen und Bewegungstrieb wird auch in der Unterstufe noch stark Rücksicht genommen. Die Lektionen sind in kleine Lernschritte und vielfältige Übungsformen unterteilt, die möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, um langweiliges und ermüdendes Lernen und vor allem stundenlanges Stillsitzen zu vermeiden. Auf die Bedürfnisse des Unterstufenschülers wird auch in der

Stundentafel eingegangen: Auf Erstklässler entfallen wöchentlich 22 Lektionen, auf Zweitklässler 23 und auf Drittklässler aber bereits deren 26, im Sinne der Differenzierung teilweise auch in einzelnen Gruppen. Beim Schuleintritt kennen und sprechen die Schüler vor allem die Mundart. Anfänglich wird sie daher auch von der Lehrperson als Umgangssprache verwendet. Durch Radio, Fernsehen oder Bilderbücher haben die Kinder zwar erste Erfahrungen mit der deutschen Hochsprache gemacht, und mit dem Erwerb der Lese- und Schreibfertigkeit lernen sie sie nun als neue Form ihrer Muttersprache kennen, so dass beide allmählich als gleichberechtigte Unterrichtssprachen verwendet werden können. Im Erstleseunterricht lernt das Kind Buchstaben und Wortbilder zu unterscheiden sowie Bedeutung und Sinn geschriebener Sprache zu verstehen. Mathematische Fertigkeiten werden im Umgang mit Mengen, Grössen und Masseneinheiten sowie durch gezielte Übungen in der Arithmetik erreicht; dem «kleinen Einmaleins» folgt in der dritten Klasse auch das «grosse Einmaleins».

Für die musischen Fächer Musik, Turnen und Sport, bildnerisches Gestalten und Handarbeit für Knaben und Mädchen sind in der Unterstufe wöchentlich sieben Lektionen vorgesehen. Diese allgemein bei den Schülern beliebten Schulstunden schaffen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, fördern im sozialen Bereich die Bereitschaft für gemeinsame Leistungen und geben auch Anregungen zur Freizeitgestaltung.

### **Die Mittelstufe, Vorbereitung auf die Oberstufe**

Der jeweilige Lehrplan aller Stufen gibt der Lehrkraft nach pädagogisch-didak-

**Abwechslungsreiches Üben nimmt Rücksicht auf Spielverlangen und Bewegungstrieb der Unterstufenschüler. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**





**Zur Förderung des Lesens als wichtigster Fähigkeit für den Schulerfolg stehen umfangreiche Bibliotheken zur Verfügung. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**

tischen Grundsätzen Denkanstöße und Planungshilfe. Er bringt eine breite Auswahl von Inhalten, an denen Lernen praktizierbar ist, führt daneben aber auch Lernziele auf, die als Verpflichtung zu sehen sind.

Im Sprach- oder Deutschunterricht in der Mittelstufe wird darin von den Bedürfnissen, Erfahrungen und Interessen der Schüler ausgegangen und Wert auch auf fächerübergreifenden Unterricht gelegt. Die Gliederung des Lehrplans Deutsch ergibt sich aus dem natürlichen Gegenüber der vier Bereiche Sprechen, Schreiben, Hören und Verstehen sowie Lesen und Verstehen. Grammatik und Rechtschreibung stehen nicht isoliert im Unterricht, sondern wachsen als dienende Funktionen aus natürlichen Sprechsituationen heraus. In der Regel gilt in dieser Stufe die Hochsprache als Unterrichtssprache, und der Schüler muss auch seine persönliche, schriftliche Mitteilungsfähigkeit entwickeln können. Durch Schreibanlässe, die auf seine Interessen ausgerichtet sind, gewinnt er Vertrauen zu seiner Aussageweise in bezug auf die Mitschüler, die Sache und die Situation und damit letztendlich auch Vertrauen zu sich selbst. Die Fähigkeit des Lesens ist etwas vom Wichtigsten für den Schulerfolg eines Kindes. Das Lesen soll dem Schüler Freude machen, damit er von sich aus zu Lesestoff verschiedenster Art greift. In den Schulhäusern stehen neben den üblichen Lehrmitteln umfangreiche

Bibliotheken zur Unterstützung dieses Lernziels zur Verfügung. Beim Lesen und beim Schreiben erfährt der Schüler besonders, dass die Sprache bestimmten Regeln folgt.

Das Fach Realien<sup>30</sup> umfasst die vier Bereiche Geographie, Geschichte, Lebenskunde und Naturkunde. Sie sind in ihrer Bedeutung gleichwertig und daher innerhalb der für das Fach Realien festgesetzten Lektionszahl ausgeglichen zu berücksichtigen. Es geht im Realienunterricht auf der Mittelstufe weder um Fachwissenschaft im Kleinformat noch um eine Vorbereitung auf ein wissenschaftliches Fach. Erlebnisfähigkeit, Werthaltungen und Erfahrungen stehen hier vorwiegend im Vordergrund.

Der Umgang mit Hilfsmitteln wie Bildern, Texten, Berichten, Filmen, Tondokumenten soll dem Schüler besondere Themenbereiche näherbringen und ist nicht zuletzt auch als Medienerziehung gedacht. Der lebenskundliche Unterricht soll beispielsweise zur Gemeinschafts-, Gesundheits-, Verkehrs-, Konsumentenerziehung und zur politischen Bildung beitragen, soweit dies in der Mittelstufe möglich ist. Das unmittelbare Erlebnis und die Auseinandersetzung mit der Realität (Realanschauung) stehen aber möglichst im Mittelpunkt.

Der Mathematikunterricht vermittelt Einblick in die Welt der Zahlen und Figuren und fördert die Fähigkeit, durch selbst-

tätige Auseinandersetzung Probleme zu erkennen, Gesetzmäßigkeiten zu entdecken, Sachverhalte zu formulieren und verschiedene Einsichten auf neue Zusammenhänge zu übertragen. Mathematikunterricht soll zur Beherrschung von Rechenverfahren führen und das logische Denken fördern sowie durch spielerische Elemente das schöpferische Tun mit Zahlen und Formen anregen.

Der Schreibunterricht – als spezielles Schulfach ist er nur noch von der ersten bis zur vierten Klasse im Lehrplan enthalten – erhält und fördert die Freude am Schreiben und am schöpferischen Gestalten mit Schrift. Er vermittelt und schult die Grundformen und die richtigen Bewegungsabläufe und strebt Klarheit und Sauberkeit für schriftliche Arbeiten an. In der Mittelstufe vermittelt die Schriftpflege in Berücksichtigung der motorischen Fähigkeiten der Schüler (Linkshänder) die Grundlagen zur Entwicklung der persönlichen Handschrift des Schülers.

Als Richtziele im Musikunterricht sind im Lehrplan der Primarschule die Förderung der Freude an Musik genannt, daneben aber auch die Entfaltung der musikalischen Anlagen durch Hören, Singen, Musizieren und Bewegen als ineinander greifende Teile eines umfassenden Unterrichts.

Der Unterricht im Bildnerischen Gestalten fördert die Freude am schöpferischen Tun und regt zu kreativem Denken an. Im Umgang mit Farben, Formen, Materialien und verschiedenen Geräten werden die Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit durch Vermittlung bildnerischer Techniken und Kenntnisse vertieft sowie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit geschaffen. Die Bereiche des Bildhaften Gestaltens sind nicht eindeutig von denjenigen der Handarbeit getrennt, und oft ist der gestalterische Prozess ebenso wichtig wie das fertige Produkt.

Wichtig sind im Handarbeitsunterricht die Erziehung zu sachgemäßem Umgang mit Materialien und Werkzeugen und die Anregung zur Freizeitgestaltung. Handarbeit für Knaben umfasst in der Mittelstufe die zwei Bereiche Werken und Gestalten sowie Kurse, die beispielsweise auch Aspekte wie Theaterspielen, Flugmodellbau und vieles mehr umfassen.

29 Siehe NGS 1994.

30 Als Realien werden alle Fächer bezeichnet, die Sachwissen vermitteln.

## **Handarbeit und Hauswirtschaft**

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist ein Teil der Gesamtbildung, der die Erziehung und Grundausbildung in einem Lebensbereich umfasst, in dem sich jeder Mensch, ungeachtet seines sozialen und intellektuellen Niveaus, zurechtfinden muss. Handarbeitsunterricht passt sich in seiner ganzen Aufgabenstellung den Jugendlichen der verschiedenen Altersstufen an und nimmt bewusst Rücksicht auf deren Entwicklung und Interessen. Zeitlebens braucht der Mensch zum Beispiel Textilien in Form von Kleidung, aber auch im Wohnbereich. Dabei hat er sich nicht nur mit den fertigen Produkten auseinanderzusetzen; er muss auch einfache Aufgaben selbst bewältigen und zusammenhängende Prozesse nachvollziehen können. Durch Beobachtung und Entscheidung sowie durch eigenes Tun sollen die Schüler handwerkliches Können und gestalterisches Geschick erwerben, wodurch Wertgefühl und Urteilsvermögen speziell auch gegenüber den textilen Kulturgütern entwickelt werden. Im technischen Bereich soll der Handarbeitsunterricht Aufschluss geben über das Erlernen, Üben und Anwenden von grundlegenden Verfahren, aber auch Kenntnisse über verschiedene Werkstoffe vermitteln, ebenso über Entwicklung, Einsatz und Pflege von Werkzeugen. Das Schärfen der Sinne bezüglich Farbe, Form und Struktur, das Experimentieren mit verschiedenen Materialien sind dabei dem gestalterischen Bereich zuzuordnen. Im sozialen Bereich hingegen sind die Hilfe an den Schüler, das Sich-Zurechtfinden in seiner Umwelt durch das Erkennen und Erhalten kultureller Werte, das Vergleichen von persönlich gefertigten und ge-

kauften Produkten und die Kenntnis herkömmlicher und aktueller Materialien zentrale Themen.

Wurde der Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht vergangener Jahre seduktiv, d. h. nach Geschlechtern getrennt erteilt, sind im Zuge der Gleichberechtigung vermehrt Bestrebungen im Gange, die Schüler koedukativ, also Knaben und Mädchen gemeinsam, zu unterrichten. So wurde im provisorischen Lehrplan für den textilen Handarbeitsunterricht bereits im Jahre 1986 gestattet, in der Unterstufe fakultativ koedukativen Handarbeitsunterricht zu erteilen. Für die Mittelstufe wurde dafür ein Schüleraustausch von maximal 16 Lektionen festgelegt.

Der Hauswirtschaftsunterricht in der Oberstufe bietet viele Möglichkeiten, die in andern Fächern erworbenen Erkenntnisse praktisch anzuwenden und zu vertiefen. Durch das Bewusstwerden von Querverbindungen kann das Bildungsgut für die Jugendlichen mehr und mehr zu einem Ganzen werden. Hauswirtschaftsunterricht berücksichtigt die unterschiedlichen Fähigkeiten und führt über das Entdecken, Fördern und Anerkennen vielseitiger Begabungen zur Entwicklung des Selbstvertrauens. Dabei wird versucht, das Leben im Haushalt, in der Hausgemeinschaft nicht isoliert, sondern in grösseren Zusammenhängen zu sehen.

In der laufenden Gesamtrevision der Lehrpläne, die bereits auf breiter Basis in die Vernehmlassung geschickt worden ist, soll künftig vermehrt auf die Bedürfnisse der Gleichstellung von Knaben und Mädchen abgestützt werden. Schwerpunktmaessig soll in Handarbeit und Hauswirtschaft den Mädchen und Knaben ermöglicht werden,

noch vertiefter handelnd zu lernen und die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz noch ausgeprägter zu entwickeln im Sinne einer ausgewogenen Bildung von «Kopf, Herz und Hand». Probleme der Umwelt und der eigenen Gesundheit sowie die Gestaltung der sozialen Beziehungen in der Familie oder Hausgemeinschaft sollen damit künftig das Fach Hauswirtschaft zur praktischen Lebensgestaltung aufwerten.

## **Turnen und Sport**

Im föderalistisch gegliederten Bildungsbereich unseres Landes nimmt der Turn- und Sportunterricht in der Schule eine Sonderstellung ein. Durch das Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahre 1972 wurde eine landesweite und für alle Kantone verbindliche Rahmenordnung geschaffen. Der Turn- und Sportunterricht erstrebt die Förderung der physischen und auch der psychischen Fähigkeiten und richtet sich nach der Leitidee «Erziehung zum Sport» durch die Befähigung zum selbständigen Handeln in Grundsportarten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Sportunterricht in der Volksschule wird nicht nur unter sportlich selektiven Gesichtspunkten gesehen, sondern hat daneben auch das Ziel der «Erziehung durch den Sport» im Ansprechen gefühlsmässiger Funktionen wie Freude, Lust, Begeisterung, Angst, Hemmungen, Erfolgsergebnisse und der Grundbedürfnisse nach Bewegung.

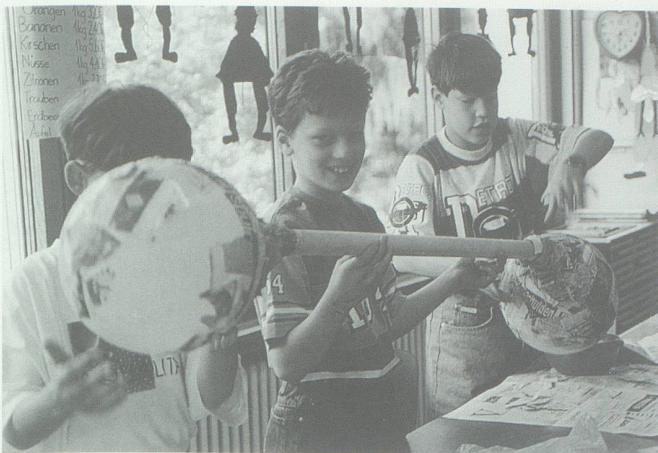
Um den Zielen des Turn- und Sportunterrichts gerecht zu werden, bestehen in der Gemeinde Buchs eine Dreifachturnhalle inklusive Bühne im BZB, eine Doppelturnhalle sowie das von der Schulge-

**Realanschauung erfordert oft die Verlegung des Unterrichts ins Freie.**



**Ungezwungenes Singen ist ein wichtiger Bestandteil des Musikunterrichts.**





**Experimentieren mit verschiedenen Materialien im Handarbeitsunterricht. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**



**Schulturnen: Erziehung zum und durch den Sport. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**

meinde getragene Hallenbad in der Schulanlage Flös, je eine Turnhalle im Hanfland, in Räfis und beim Realschulhaus Grof, alle versehen mit den entsprechenden Aussenanlagen, die in erster Linie der Schule dienen. Soweit der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.<sup>31</sup> Nach Schulschluss sind die Aussenanlagen (Rasen- und Hartplätze) sowie die Spielplätze der Kindergärten grundsätzlich für die Benützung freigegeben. Für die Schulen von Buchs besteht mit dem Hallenbad ganzjährig die Möglichkeit, eine wöchentliche Turnstunde in Form von Schwimmunterricht zu besuchen. Von diesem Angebot machen auch die auswärtigen Schulen von Sevelen, Grabs und Gams jede zweite Woche Gebrauch. Daneben werden in dieser Anlage, die von drei Bademeistern und einer Bademeisterin gewartet wird, verschiedenste Kurse angeboten, die rege benutzt werden.

### **Schüler mit besonderen Problemen**

Fördernde Massnahmen im Sinn der Hilfe für den Schüler mit besonderen Problemen sind aufgrund des Volksschulgesetzes vielfältig vorgesehen und gegeben. Im Rahmen der Schule kommt in erster Linie der Nachhilfeunterricht zum Zuge, vorab für Schüler, die wegen Fremdsprachigkeit<sup>32</sup>, Krankheit, Wohnortswechsel oder aus ähnlichen Gründen Schulschwierigkeiten haben. Falls es sich um Nachhilfe handelt, die mit Kosten für die Schulgemeinde verbunden ist, wird für die Gewährung der Hilfe ein Beschluss des Schulrates auf An-

trag der Lehrkraft benötigt. Für sozial beteiligte Kinder, sog. Schlüsselkinder, besteht in Buchs eine organisierte und von der Schulgemeinde finanzierte Aufgabenhilfe sowie in speziellen Fällen ein Nachhilfeunterricht.<sup>33</sup> Daneben aber kommen heutzutage zunehmend auch sonderpädagogische Hilfen zum Tragen, insbesondere ambulante Massnahmen wie Sprachheilbehandlung durch die Logopäden<sup>34</sup> für sprachgestörte Schüler, Legasthenie-Therapie bei Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie-Therapie bei auffallender Rechenschwäche.<sup>35</sup>

In der Schulgemeinde Buchs werden – teilweise im Zweckverband mit andern Schulgemeinden – auch Sonderklassen der öffentlichen Volksschule geführt: drei Sonderklassen A, sogenannte Einführungsklassen, für nur teilweise schulreife Kinder. Das Ziel dieser Klassen ist die ganzheitliche Förderung der Schulreife, die Erarbeitung des Lernstoffes der 1. Klasse während zweier Schuljahre mit der Möglichkeit des Anschlusses an die zweite Normalklasse. In den sieben in Buchs geführten Sonderklassen B für lernbehinderte Kinder wird die bestmögliche individuelle Förderung der Schüler angestrebt. Das neunte Schuljahr der Sonderklasse B wird dabei als Werkjahr bezeichnet, das besonders zur Vorbereitung der beruflichen Ausbildung dient.<sup>36</sup>

Neben den Sonderklassen<sup>37</sup> der Volksschule existieren im Kanton St.Gallen durch private Organisationen getragene Institutionen, die weitgehend vom Staat finanziert werden, für jene Kinder, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht in Normal- oder Sonderklassen geschult werden können. Es sind Tagesschu-

len für geistig behinderte Kinder – für Werdenberg die Heilpädagogische Schule in Trübbach<sup>38</sup> – die CP-Schule für bewegungsbehinderte Kinder und die Schule für wahrnehmungsgeschädigte Kinder, beide in St.Gallen.<sup>39</sup>

31 Die Benützung der Anlagen durch Vereine und andere Interessenten wird im «Benützungsreglement für Schulanlagen» geregelt.

32 Siehe dazu speziell der Beitrag von Markus Gabathuler «Fremdsprachige Kinder in unseren Schulen» in diesem Buch.

33 Für die Aufgabenhilfe waren im Schuljahr 93/94 fünf und für den Nachhilfeunterricht drei Betreuungspersonen zuständig.

34 Logopäden werden eingesetzt bei der Behandlung von Sprach- oder Sprechstörungen.

35 Neun zusätzlich ausgebildete Lehrerinnen versahen diesen Dienst während des Schuljahres 93/94 in der Gemeinde Buchs.

36 In einigen Schulgemeinden werden auch Sonderklassen D für normalbegabte, lern- oder verhaltengestörte Kinder geführt. Ziel dieser Klassen ist die Behebung der Störungen für den Wiederaufschluss an die Normalklassen. Der Tendenz der möglichst umfassenden Eingliederung von Schülern mit besonderen Schulschwierigkeiten in die Normalklassen wird heute dadurch Rechnung getragen, dass bereits in einigen Schulgemeinden Versuche mit integrativen Förderungsmodellen angelaufen sind.

37 Gemäss NGS 1994 sollen diese Klassen künftig als «Kleinklassen» bezeichnet werden.

38 Neben Trübbach gibt es im Kanton St.Gallen Heilpädagogische Schulen in St.Gallen, Rorschach, Heerbrugg, Rapperswil, Wattwil und Flawil.

39 An Heimschulen sind für unsere Region zu nennen die Spracheilschule St. Gallen für hör- und schwer sprachgeschädigte Kinder, das Schulheim Kronbühl für bewegungsbehinderte und mehrfach gebrechliche Kinder, das Bad Sonder in Teufen für nach Spitalbehandlung behinderte, das Johanneum in Neu St.Johann für geistig behinderte Kinder, Oberfeld in Marbach, Hochsteig in Wattwil, Idaheim in Lütisburg, Langhalde in Abtwil, alle für lern- und verhaltengestörte Kinder, die Kinderpsychiatrische Beobachtungs- und Therapiestation Sonnenhof in Ganterschwil für stationäre Abklärungen.



**Das Hallenbad im Dienste von Schule und Öffentlichkeit.**

Für die möglichst frühzeitige Abklärung der Frage, wie einem Schüler mit besonderen Problemen geholfen werden kann, besteht der Schulpsychologische Dienst in St.Gallen, der sechs Regionalstellen – u. a. auch die für Werdenberg zuständige in Sargans – unterhält, bei denen sich die Lehrkräfte für eine erste Kontaktnahme mit den Schulpsychologen melden können. Für den Sprachheilunterricht sind in Buchs ein vollamtlicher Logopäde sowie eine Hilfslogopädin tätig, die durch den Zweckverband «Logopädische Vereinigung Werdenberg» getragen werden.<sup>40</sup>

Werden bei einem Schüler Gefährdung oder Missstände festgestellt, kann die Jugendschutzkommission beigezogen werden, die die betroffenen Eltern durch Beistand und Rat unterstützt oder notfalls das Einschreiten von Amtsstellen veranlasst.

### **Die Oberstufe und weiterführende Schulen**

Die Oberstufe an der Volksschule besteht bekanntlich aus der Sekundar- und der Realschule sowie der Oberstufe der Sonderschule mit dem abschliessenden Werkjahr. Schüler, die diesen letztgenannten Schultypus besuchen, wurden bereits vor dem Übertritt durch die Zuweisung in die Sonderschule B selektiert. Das Werkjahr der Sonderschule, das wie deren Mittel- und Oberstufe im Zweckverband mit der Gemeinde Grabs betrieben wird, hat das Ziel, den Schülern mit Lernschwierigkeiten Einstieg und Übertritt in das Berufsleben möglichst zu erleichtern. Dafür dienen verschiedene Schnupperlehren und

Berufspraktika, so dass es einem grossen Teil der Absolventen des Werkjahres ermöglicht wird, nach der Schulentlassung eine einfache Berufs- oder Anlehre abzuschliessen, beispielsweise als Baupraktiker, Holzbearbeiter, Monteur, Lackierer, als Verkäuferin oder Haushaltangestellte. Die Zuweisung in die Oberstufe – Sekundar- oder Realschule – geschieht am Ende der sechsten Klasse; in die Sekundarschule auch noch nach der 1. Realklasse. Bereits 1991 beschloss der Schulrat Buchs, für den Übertritt das prüfungsfreie Verfahren einzuführen, vorerst in Form eines Schulversuches. In diesem Übertrittsmodell entfallen sowohl Aufnahmeprüfungen als auch die vorher übliche zehnwochige Probezeit. Die Schüler sind nicht mehr dem sich durch Angst und Furcht negativ auswirkenden Erwartungs- und Leistungsdruck ausgesetzt. Zudem sind Aufnahmeprüfung und Probezeit oft nur in Zweifelsfällen eine Entscheidungshilfe, denn für den grössten Teil der Schüler zeichnet sich die richtige Zuweisung in die Oberstufe – rund 60 Prozent treten in die Sekundar-, 40 Prozent in die Realschule ein – bereits während des Besuchs der Primarschule ab. Beobachtungsbogen, Beobachtungshilfen für die Eltern, Orientierungsarbeiten, Elterngespräche und Zuweisungsantrag mit Unterschrift der Eltern haben sich bereits bewährt und sind weit aufschlussreicher als das Ergebnis von zwei Prüfungstagen.

In der Sekundar- und in der Realschule werden die Schüler zur Hauptsache von zwei Hauptlehrern unterrichtet. Der Lehrer sprachlich-historischer Richtung erteilt

neben Deutsch, Französisch und Geschichte insbesondere in der Sekundarschule auch andere Fremdsprachen, die als Wahlfächer besucht werden können (Latein, Italienisch und Englisch); die in Mathematik und Naturwissenschaften ausgebildete Lehrkraft unterrichtet vorwiegend Rechnen, Geometrie, Naturlehre (Chemie und Physik), Biologie und geometrisches Zeichnen. Nebenfächer wie Musik, Werken, Zeichnen, Geografie und Maschinenbeschreiben können von einem der beiden Hauptlehrer oder andern Lehrkräften erteilt werden. Kochen/Hauswirtschaft und Werken wie auch Turnen und Schwimmen werden teilweise in auswärtigen Schulgebäuden erteilt. Deshalb ist es den Schülern der Oberstufe grundsätzlich erlaubt, mit dem Fahrrad die Schule zu besuchen. Für die Promotion in die nächsthöheren Klassen zählt in der Sekundarschule der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie sowie Realien.

Für die Berufsfindung ihrer Schüler pflegen die Lehrkräfte, insbesondere diejenigen der Realschule, engen Kontakt mit den Berufsberatern. Für Buchs ist dabei der Beratungskreis Werdenberg mit Sitz in Sevelen zuständig. Die Schulabgänger aus Buchs haben sich 1994 hauptsächlich für folgende Berufsgattungen entschieden<sup>41</sup>: Bauwesen 13% (4/10/3), Industrie, Technik und Handwerk 22% (11/8/8), Handel und Verwaltung 20% (21/3/1), Bildung und Gesundheit 19% (14/6/3). Zudem bestanden zwei Schüler die Aufnahmeprüfung in die technische Abteilung (Gymnasium Typus C) der Kantonsschule Sargans aus der 2. Sekundarklasse, ebenso drei ins Wirtschaftsgymnasium (Typus E) und zwei ins Realgymnasium (Typen A und B). Zwei Schüler traten nach Abschluss der 3. Sekundarklasse in die technische Abteilung ein, einer ins Wirtschaftsgymnasium, drei in die Diplommittelschule und sechs in das Lehrerseminar.

Für 13% der Schulabgänger war der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung aber nicht nahtlos möglich. Gründe dafür sind darin zu suchen, dass gewisse Ausbildungen ein bestimmtes Alter voraussetzen, dass vielleicht im gewünschten Beruf noch keine Lehrstelle gefunden oder die Berufswahl noch nicht getroffen werden konnte. Für diese doch recht grosse Zahl von Schulabgängern bieten sich in der näheren Region nur wenige Möglichkeiten. Berufswahl- und Vorbereitungsschu-



**Exkursionen fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl.**

len werden in St.Gallen, im Raum Rapperswil sowie ein freiwilliges 10. Schuljahr in Schaan angeboten, ein Vorkurs für kaufmännische Berufe sowie die Berufsvorberitung als Vorlehre am KV in Buchs, die Diplommittelschule (DMS) an der Kantonsschule in Sargans, das «Oberländer Sozialjahr» in Buchs und die Kantonale Haushaltungsschule Broderhaus in Sargans, weitere auf privater Basis, deren Besuch aber grösstenteils durch die Eltern finanziert werden muss. Das Angebot eines freiwilligen 10. Schuljahres in der Region Werdenberg – vielleicht auch als Zweckverband – wird sich wohl angesichts der Nachfrage bald einmal aufdrängen. An weiterführenden Schulen in der Region sind neben der Kantonsschule in Sargans zu erwähnen: die Landwirtschaftliche Schule in Salez, das Neu-Technikum NTB in Buchs, die Gewerbliche Berufsschule BZB in Buchs für Mechaniker, Monteure, Elektroniker, Schlosser, Zeichner, Maurer und Zimmerleute, Maler, Schreiner, Coiffeuses und Coiffeure mit der Möglichkeit zur Absolvierung der Berufsmittelschule sowie die kaufmännische Berufsschule.

### **Die Volksschule in naher Zukunft**

Gesellschaftliche Veränderungen sollten in einer zeitgemässen Schule ihren Niederschlag finden, und zwar nicht im Zug jeder Modeströmung, wohl aber in verantwortungsbewusster Verarbeitung neuer Tatsachen, Erkenntnisse und Entwicklungen. Da die gültigen Lehrpläne aus dem Jahre 1982 zwar durchaus zeitgemäß, leider aber als Stufenlehrpläne konzipiert sind, fehlt die nötige Koordination von Stufe zu Stufe.

Anpassungen müssen deshalb insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte vorgenommen werden: Verbesserung der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Anforderungen des täglichen Lebens, der Koordination der Stufenziele, der Vorbereitung auf lebenslanges Lernen neben dem Erwerb der grundlegenden Kultertechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen), dem Einbezug des Übergangs vom Kindergarten in die Primarschule, dem Stundenabbau für die Schüler sowie der Einführung des unterrichtsfreien Samstags.<sup>42</sup> Am 1. Februar 1993 hat ein Projektteam an der Pädagogischen Arbeitsstelle des Kantons St. Gallen die vom Erziehungsrat vorgesehene Planung einer Gesamtrevision der Volksschullehrpläne aufgenommen und bereits Ende 1993 die Leitideen dafür aufgestellt, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volkschule in den pädagogischen Bereichen der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz sowie in didaktischer und organisatorischer Hinsicht konkretisieren. Die Gestaltung des Unterrichts nach dem «Prinzip des vernetzten Denkens» soll dabei die Schüler Inhalte und Zusammenhänge in fächerübergreifendem Unterricht erleben und erfahren lassen. Die Fülle möglicher Unterrichtsinhalte erfordert aber eine Beschränkung auf exemplarische Themenbereiche und ermöglicht unter fachkundiger Begleitung des Lernprozesses eine hohe Lernqualität. Lehren und Lernen können viele Formen erlauben: vom stark gelenkten traditionellen Unterricht bis zum offenen Unterricht, der den Schülern viel Freiraum lässt. Das Ziel aber muss immer

selbstgesteuertes und selbstverantwortetes Lernen bleiben. Gesetzte Ziele, an denen Lernerfolge gemessen werden, sollen nicht nur vom Lehrer allein als Fremdbeurteilung angewandt, sondern auch vom Schüler durch Selbstbeurteilung ergänzt werden.

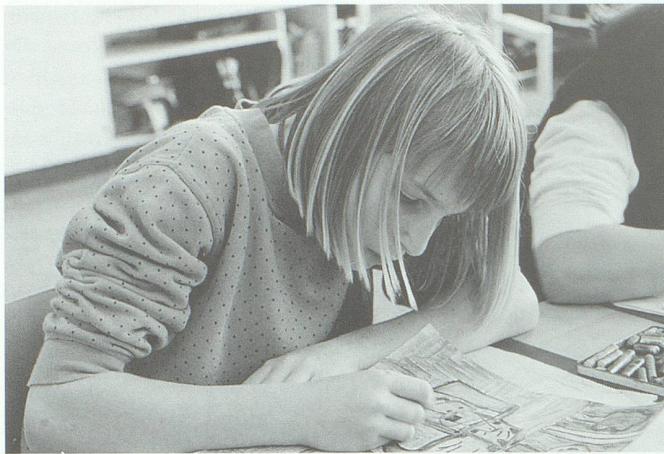
Aus der gemeinsamen Verantwortung der Eltern und der Schule für die Kinder ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, die gegenseitige Achtung, Gesprächs- und Informationsbereitschaft verlangt. Zudem sollen auch die Lehrkräfte im Schulhaus oder in der Schulgemeinde als Team verstärkt zusammenarbeiten, und zwar über Stufen- und Klassengrenzen hinweg. Sonderwochen sind künftig vermehrt Bestandteil des obligatorischen Unterrichts zur Bereicherung des Schulprogramms. Kindgerechte Schulumgebung, Differenzierung bezüglich Leistungs- und Lernvermögen, gezielte fördernde Massnahmen für Kinder aus fremden Sprachgebieten und Kulturen, Anpassung der Lehr- und Lernmittel werden als weitere organisatorische Leitideen genannt.

Die Volksschule wird in den gesetzten Rahmenbedingungen wie bis anhin in den Kindergarten als Elementarstufe, in die Primarstufe (1.–6. Schuljahr) als Unter- und Mittelstufe sowie in die Oberstufe oder Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr) gegliedert, wobei der Kindergarten als Elementarstufe die Kinder und die Eltern behutsam in das Schulsystem eingliedern soll. Sowohl in der Auseinandersetzung mit Themen der natürlichen und kulturellen Vielfalt als auch in enger Verbindung mit musisch-handwerklichen Tätigkeiten führt die Unterstufe die Kinder in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen ein. In der Mittelstufe werden sie gefestigt, erweitert und die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken unterstützt. Hier erfolgt in zunehmendem Masse eigenständiges und selbstverantwortetes Lernen. Auf der Sekundarstufe I

40 Die Schulgemeinde Buchs ist neben der Logopädischen Vereinigung Werdenberg an weiteren regionalen Zweckverbänden beteiligt: regionales Werkjahr (Bezirk Werdenberg), Beratungsstelle für Psychomotorische Therapie, Sonderklassen B Buchs/Grabs.

41 Mathias Dürr, Berufsberater, stellte diese Angaben aus seiner jährlichen Statistik zur Verfügung. Die Zahlen in den Klammern bezeichnen die Berufswahlen aus Sekundarschule (1. Zahl), Realschule (2. Zahl) und Sonderschule (3. Zahl).

42 Nach den Zielen des Projekts zur Gesamtrevision der Volksschullehrpläne 1993.



**Im künftigen Basisunterricht hat das Erlernen von Grundfertigkeiten Vorrang. Im Sinne einer ganzheitlichen Ausrichtung gehört dazu auch das Erwerben gestalterischer Fertigkeiten.**

wird den Schülern geholfen, ihre Begabungen und Neigungen zu erkennen und ihren weiteren Ausbildungsgang sinnvoll zu planen, wobei der Unterricht eine breitabgestützte Allgemeinbildung ermöglicht, die weiterhin auf die Berufsausbildung oder den Besuch einer höheren Schule vorbereitet. In den Kleinklassen – den heutigen Sonderklassen – werden Schüler mit Schulschwierigkeiten unterrichtet, die aus unterschiedlichen Gründen die Anforderungen der Regelschule nicht erfüllen können. Für sie bestehen grundsätzlich die gleichen Schwerpunkte und Zielsetzungen wie für die entsprechenden Regelklassen. Die Wiedereingliederung aus einer Kleinklasse in die Regelklasse soll dabei immer wieder geprüft werden.

Im Sinn des ganzheitlichen Unterrichts wird sich künftig die Fächertafel für alle Stufen in zwei Unterrichtsbereiche: «Basisunterricht» und «thematischer Unterricht» gliedern. Im Basisunterricht hat das Erlernen von Grundfertigkeiten Vorrang. Intellektuelle, gestalterische, musikalische und sportliche Fähig- und Fertigkeiten werden hier erworben.

Lernen in Sinnzusammenhängen geschieht im thematischen Unterricht. Lehrpersonen und Lernende aller Stufen setzen sich an exemplarischen Gegenständen mit elementaren Bildungsinhalten aus allen Lebensbereichen auseinander: «Mensch und Umwelt» umfasst Themen aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich, «Individuum und Gesellschaft» lebenskundliche und hauswirtschaftliche Themen, wo auch eine Verbindung mit dem Bibelunterricht ermöglicht wird; «Kultur» beschäftigt

sich mit geschichtlich-geographisch-kulturellen Themen. Unter den andern Fächern sind namentlich zu nennen: «Sport» – Stundenzahl und Inhalte werden hier bekanntlich durch den Bund festgelegt – und «Religion» sowie «Bibel-Unterricht», deren Inhalte durch die Kantonalkirchen bestimmt werden.

Den einzelnen Fachbereichen werden Jahreslektionen zugeordnet, die festlegen, wie viele Lektionen pro Fachbereich zur Verfügung stehen und die die quantitativen Orientierungspunkte liefern für die Festlegung von Lernzielen und Lerninhalten. Die durchschnittlichen Wochenlektionen sind Richtwerte für die Gestaltung eines Regelstundenplans, wobei nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten wöchentlich Schwerpunkte gesetzt werden können. Grundsätzlich ist vorgesehen, die Stundenzahlen gegenüber den geltenden Übergangsstundenplänen in der Größenordnung von zwei Lektionen zu kürzen.

Alle diese vorgesehenen Neuerungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einer Tatsache entspricht, dass die heutige Gesellschaft und damit auch viele Eltern vermehrt Erziehungsaufgaben auf die Schule abgeschoben haben. Komplexe Materien wie beispielsweise Umweltlehre, Sexukunde oder Aids-Aufklärung tragen dazu bei, dass die Lehrerschaft bereits heute – unter anderem wohl auch durch das gewachsene Informationsbedürfnis der Eltern und ihre unterschiedlichen Erwartungen an die Schule – in gewissen Be-langen überfordert ist. Als neue Herausforderung für die Lehrpersonen, der es



**Festigung der schulischen Grundfertigkeiten – Lesen, Schreiben und Rechnen – sowie Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken als Rahmenbedingungen der Mittelstufe.**

sich zu stellen gilt, muss wohl die Eltern-Mitsprache gewertet werden. Mitsprache verpflichtet aber immer auch zu vermehrter und effizienterer Mit-Arbeit seitens der Eltern und auch zu der Einsicht, dass sie – obwohl sie Schule selber erlebt haben – dadurch wohl nicht unbedingt mehr davon verstehen als die ausgebildeten Lehrkräfte.

### **Schulrat und Verwaltung**

Die Führung einer Schulgemeinde mit ihrer Vielzahl an Aufgaben stellt nicht nur an die Lehrpersonen, sondern auch an die Behörde, die grösstenteils neben- oder gar ehrenamtlich tätig ist, höchste Ansprüche. Weitsichtige Planungs- und speditive Verwaltungsarbeit sind – bei einem Budget von über 20 Millionen Franken am Beispiel der Schulgemeinde Buchs<sup>43</sup> – Voraussetzungen für einen reibungslosen inneren Betrieb.

Der Schulrat Buchs setzt sich aus einem von der Bürgerschaft für eine vierjährige Amts dauer gewählten vollamtlichen Präsidenten und drei nebenamtlichen Schularätinnen sowie fünf Schulräten zusammen. Er trifft sich üblicherweise alle vierzehn Tage – zusammen mit den zwei Lehrervertretern, je einem aus der Primarschule und der Oberstufe – zu ordentlichen Geschäftssitzungen im Sitzungszimmer des Schulsekretariats bei der Schulanlage Flös.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern; als Kontrollstelle wurde die Revisuisse Price Waterhouse AG mit Sitz in St.Gallen bestimmt. Ein Verwalter, der auch die Protokolle der Schulratssit-

zungen zu verfassen hat, eine Sekretärin, eine Buchhalterin, eine Lehrtochter und ein Lehrling bilden unter der Leitung des vollamtlichen Schulratspräsidenten die Verwaltung im Sekretariat der Schulgemeinde.

Zur speditiven Erledigung der vielfältigen Geschäfte teilen sich die Schulräte – teilweise unter Bezug von Fachkräften – in verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen auf. Für das Schuljahr 1993/94 sind namentlich zu nennen: Personal-, Bau-, Finanz-, Kindergarten- und Hallenbadkommission, Kommissionen Erweiterung Sekundarschule, Handarbeit und Hauswirtschaft, Belegung Schulanlagen, Lagerwesen, Energie/Umwelt, Freifachkurse, Schularzdienst, Schulzahnpflege, Lehrmittel/Anschauung/Verbrauch, Mobiliar sowie die pädagogische Kommission. Daneben wurden die Arbeitsgruppen «Beschulung/Integration fremdsprachiger Kinder», «Schulpsychologischer Dienst/Therapien» sowie «Einschulungsverfahren» gebildet. Neben diesen Aufgabenbereichen ist der Schulgemeinde die Trägerschaft über die Gewerbliche Berufsschule GBB übertragen. Der Schulrat der Standortgemeinde Buchs delegiert neben dem Präsidenten noch weitere drei Vertreter in die 15köpfige Berufsschulkommission und ist auch im geschäftsleitenden Ausschuss vertreten. Ein Mitglied des Schulrates präsidiert dazu die Betriebs- und Baukommission des Berufsschulzentrums Buchs BZB.

#### **Die Leitidee aller an der «Organisation Schule» Beteiligten: Wir ziehen am gleichen Strick. (Bild: Ulrich Vetsch, Buchs.)**



Die Verhandlungsgegenstände und Sitzungsbeschlüsse des Schulrates werden in der Lokalpresse periodisch publiziert. Die Verwaltung der Liegenschaften der Schulgemeinde Buchs, die der Volksschule dienen, obliegt in erster Linie dem Schulrat. Sie schlagen mit einem amtlichen Verkehrswert von über 25 Mio. Franken zu Buche. Es sind dies: die Schulanlagen «Räfis», bestehend aus Schulhausaltbau mit Hauswartwohnung sowie Neubau, Turnhalle und dem Kindergarten «Burgerau»; «Flös» mit Hauswartwohnung, Doppelturnhalle, Hallenbad und Sekretariat; «Real», bestehend aus Turnhalle, altem Gewerbeschulhaus und Neubau; «Hanfland», Schulhaus, Turnhalle, Kindergarten und Hauswartwohnung; «Sek», Sekundarschulhaus und «Alter Sek» mit Hauswartwohnung; «Grof», Schulhaus und Pavillon; «Kappeli», Schulhaus und Pavillon Sonderschule sowie Kindergarten und Kapelipark; den Kindergärten «Brunnen I und II»; «Birknau», «Flös» und «Altendorf». Dazu sind die durch die Schulgemeinde Buchs als Trägerin verwalteten Schulanlagen des Berufsschulzentrums BZB mit einem Verkehrswert von annähernd 35 Mio. Franken sowie verschiedene Objekte in Form von acht Wohnhäusern, dem Kleintheater «fabriggli» sowie einer Parzelle Bauland in Salouf/GR, gesamthaft mit einem Verkehrswert von rund 4 Mio. Franken, zu zählen, so dass die Schulgemeinde über ein Grundeigen-

tum mit einem Verkehrswert von annähernd 64 Mio. Franken verfügt. Es ist das Bestreben von Schulrat und Bürgerschaft, alle diese Liegenschaften in gutem Zustand zu erhalten, was selbstredend auch immer wieder zu enormen Ausgaben führt. Die sechs Hauswartehäuser und drei Hauswarte bieten Gewähr für den reibungslosen Betrieb der Anlagen der Volksschule. Größere Sanierungsarbeiten und der laufende Unterhalt, Anpassungen des Schulraumes an die wachsende Bevölkerung und auch an moderne Unterrichtsformen verlangen eine flexible Hand sowohl der Behörde als auch aller Mitarbeiter und nicht zuletzt auch einer der Schule wohlwollenden und aufgeschlossenen Bürgerschaft. Gegenseitiges Vertrauen und offene Politik sollten auch weiterhin als gemeinsamer Weg zum Wohle der auszubildenden Jugend im wahrsten Sinn des Wortes «Schule machen»!

43 Nach Jahresrechnung 1993.

#### **Literatur**

Buchs aktuell 1994: *Mitteilungsblatt der Gemeinde Buchs SG*, Nr. 24 und 25. Buchs 1994.

Jahresrechnung 1993: *Schulgemeinde Buchs SG, Jahresrechnung* zuhanden der Bürgerversammlung vom 16. Mai 1994. Buchs 1994.

Lehrkräfte 1994: *Lehrkräfte an öffentlichen Kindergarten und Volksschulen des Kantons St.Gallen*. St.Gallen 1994.

Lehrplan 1982: *Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St.Gallen vom 27. Oktober 1982*, erlassen vom Erziehungsrat in Ausführung von Art. 26 des Erziehungsgesetzes vom 7. April 1952. St.Gallen 1982.

Lehrplan 1993: *Lehrplan für die Übergangsstudententafel, Unterricht Handarbeit textil, Realstufe; hauswirtschaftlicher Unterricht, Realstufe; Unterricht Handarbeit textil, Sekundarstufe; hauswirtschaftlicher Unterricht, Sekundarstufe*, durch den Erziehungsrat erlassen am 27. Januar 1993. Rorschach 1993.

Leitideen 1993: *Leitideen und Rahmenbedingungen, Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule, Erläuterungen zu den Vernehmlassungsunterlagen*, Pädagogische Arbeitsstelle. Rorschach 1993.

NGS 1994: *II. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994*. St.Gallen 1994.

Projekt 1990: *Handarbeit und Hauswirtschaft in der Zukunft, Projekt Unterrichtsbereiche und Lehrerbildung, Bericht der Studiengruppe der pädagogischen Arbeitsstelle*. Rorschach 1990.

Turnen und Sport 1975: *Turnen und Sport in der Schule*, Band 3. Bern 1975.

VSG 1991: *Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983*, Neudruck. St.Gallen 1991.

Diverse weitere Gesetze, Verordnungen und Reglemente des Kantons und der Schulgemeinde Buchs sowie Publikationen der Schulratsverhandlungen im *Werdenberger & Obertoggenburger 1993/94*.